Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3910

04. 07. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 Kilogramm oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs (1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 Kilogramm oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für das Jahr 1976 ein Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 1,2 v. H. zu eröffnen. Die betreffende Zollkontingentsmenge ist auf 15 v. H. der Einfuhrmenge der Gemeinschaft im Jahre 1973 aus den mit der Gemeinschaft weder assoziierten dritten Ländern noch mit ihr durch ein Präferenzabkommen verbundenen Ländern begrenzt. Auf dieser Grundlage wird die Kontingentsmenge auf 8373 Tonnen festgesetzt. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des genannten Zollkontingents anzuwendenden Zollsätze sind gemäß den einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen.

Da es sich, gemessen am Eigenbedarf der Gemeinschaft, um eine verhältnismäßig geringe Kontingentsmenge handelt, empfiehlt sich ein Ausnutzungsmodus, der auf einer einzigen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne daß dadurch der Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents berührt würde. Nach dem voraussichtlichen Bedarf der einzelnen Mitgliedstaaten können deren Quoten wie folgt festgesetzt werden:

Benelux	791 Tonnen,
Dänemark	335 Tonnen,
Deutschland	2335 Tonnen,
Frankreich	572 Tonnen,
Irland	280 Tonnen,
Italien	31 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	4029 Tonnen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 wird in der Gemeinschaft für die Einfuhr von getrockneten Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 Kilogramm oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern ein Gemeinschaftszollkontingent von 8373 Tonnen eröffnet.
2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf der Höhe von 1,2 v. H. ausgesetzt.
3. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die gemäß den einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen sind.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird wie folgt unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Benelux	791 Tonnen,
Dänemark	335 Tonnen,
Deutschland	2335 Tonnen,
Frankreich	572 Tonnen,
Irland	280 Tonnen,
Italien	31 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	4029 Tonnen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware den freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote zu gewährleisten.

2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 2. Juli 1975 – I/4 – 680 70 – E – We 54/75.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

1. Der anliegende Vorschlag einer Verordnung betrifft das Gemeinschaftszollkontingent erga omnes für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, das für das Jahr 1976 eröffnet werden soll.

Dieses Zollkontingent war anfänglich in dem zwischen der Gemeinschaft und dem Iran geschlossenen Handelsabkommen vorgesehen; da jedoch die Geltungsdauer dieses Abkommens nicht über den 30. November 1973 hinaus verlängert wurde, erachtete die Gemeinschaft es für zweckmäßig, ab 1974 autonom zu den in dem genannten Abkommen festgelegten Bedingungen ein Zollkontingent zu eröffnen.

Auf einer Konsultationssitzung im April 1975 befürworteten die Delegationen der Mitgliedstaaten die Eröffnung eines autonomen Zollkontingents zum Zollsatz von 1,2 v. H. für das Jahr 1976. Um jedoch das mit der Entscheidung des Assoziationsrats Nr. 1/75 über die Anwendung des Absatzes 3 des Protokolls Nr. 10 des Assoziationsabkommens EWG–Griechenland vorgesehene vorherige Abkommen des Assoziationsrats zu vermeiden, sollte die Kontingentsmenge auf 15 v. H. der Einfuhrmenge der Gemeinschaft aus den mit der Gemeinschaft weder assoziierten dritten Ländern noch mit ihr durch ein Präferenzabkommen verbundenen Ländern begrenzt sein.

2. Da es sich, gemessen an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft, um eine verhältnismäßig geringe Kontingentsmenge handelt, die zweifellos in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen schnell ausgeschöpft sein wird, dürfte eine Aufteilung der Kontingentsmenge in allen Mitgliedstaaten zugewiesene endgültige Quoten dem Gemeinschaftscharakter des betreffenden Zollkontingents nicht zuwiderlaufen. In ähnlichen Fällen wurde schon früher eine solche Lösung gewählt.

3. Unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1973 getätigten Gesamteinfuhren aus nichtassoziierten Drittländern werden somit die den einzelnen Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten wie folgt festgesetzt:

	– in Tonnen –	
	Gesamteinfuhren 1973	Quote aus dem Zollkontingent
Benelux	5 275	791,–
Dänemark	2 236	335,–
Deutschland	15 567	2335,–
Frankreich	3 811	572,–
Irland	1 868	280,–
Italien	205	31,–
Vereinigtes Königreich	26 859	4029,–
	55 821	8373,–